

## Gebührentarif Brandschutz

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB),

gestützt auf Artikel 38 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11) vom

20. Januar 1994 (Fassung vom 01.01.2014),

beschliesst:

Grundsätze der  
Gebühren

**Art. 1** <sup>1</sup> Der vorliegende Gebührentarif ist auf alle von der GVB durchgeführten Verfahren im Rahmen des Brandschutzes anwendbar.

<sup>2</sup> Massgebend für die Bemessung der Grundgebühr im Bewilligungsverfahren sind die Bausumme sowie die Nutzung (Anhang) eines Gebäudes.

<sup>3</sup> Ist bei Bauvorhaben im Bestandesbau wegen zusätzlich aufgedeckter brandschutztechnischer Mängel eine Gesamtsanierung notwendig, ist nicht die Bausumme, sondern das Versicherungskapital für die Einstufung massgebend.

<sup>4</sup> Gebühren werden in der Regel pauschal erhoben. Ausserordentliche Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Bewilligungs-  
verfahren

**Art. 2** <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Bewilligungsverfahren bzw. die Erstellung des Fachberichtes Brandschutz gemäss Artikel 6 FFG werden Pauschalgebühren wie folgt erhoben [CHF]:

Bausumme od. VK <sup>1</sup>	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
0 - 100'000	100	200	300	400
100'000 – 1 Mio	300	400	500	700
1 – 5 Mio	600	800	1'000	1'200
5 – 10 Mio	1'100	1'300	1'600	2'000
10 – 25 Mio	1'900	2'200	2'600	3'000

<sup>2</sup> Die Minimalgebühr für Baugesuche mit kleinem Aufwand<sup>2</sup> beträgt 100 CHF.

<sup>3</sup> Die Gebühr für Gebäude mit Bausumme grösser als 25 Mio CHF orientiert sich am Aufwand und wird im Einzelfall festgelegt.

<sup>4</sup> Anpassungen des Fachberichtes und Zusatzarbeiten infolge von Änderungen bzw. Projektanpassungen bei bewilligten Projekten können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Allfällige Abnahmen im Zusammenhang mit dem Baugesuch sind in der Gebühr inbegriffen.

<sup>1</sup> VK (Versicherungskapital) für bestehende Gebäude, falls eine Sanierung notwendig ist.

<sup>2</sup> z.B. Mobilfunkantennen, Tankbewilligungen

Temporäre Veranstaltungen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die brandschutztechnische Abnahme baulicher Anlagen im Rahmen von temporären Veranstaltungen (Zelte, Tribünenbauten, Abschränkungen, Märkten usw.) ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühr richtet sich nach dem effektiven Aufwand (siehe Art. 5).

Nachkontrollen

**Art. 4** Nachkontrollen, die aufgrund nicht termingerechter Erledigung von Brandschutzmassnahmen (nach Abnahmen oder Feuerschauen) notwendig sind, werden mit 300 CHF pro Nachkontrolle in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung nach Aufwand

**Art. 5** <sup>1</sup> Beratungen der GVB oder der von ihr beauftragten Inspektionsstelle können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz, der bei einer Rechnungsstellung nach effektivem Zeitaufwand angesetzt wird, richtet sich nach dem jeweils gültigen SIA Tarif. In der Regel wird die Tarifstufe D angesetzt.

<sup>3</sup> Spesen werden gemäss dem jeweils gültigen Spesenreglement der GVB in Rechnung gestellt.

in Krafttreten

**Art. 6** Das Gebührenreglement tritt am 1. September 2017 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement vom 1. Dezember 2011.

Ittigen, 1. September 2017

Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Vorsitzender der  
Geschäftsleitung: Ueli Winzenried

Generalsekretär: Alexander Pulver

## Anhang

Kategorien

### **Kategorie 1: Wohnen, Landwirtschaft, Kleingewerbe**

Wohnen, Büro, Landwirtschaft, Einzel-/Kleingewerbe (Handwerk), Verkaufsräume, Einstellhallen, Kita, Parking über Terrain

### **Kategorie 2: Gewerbe, Schulen, Gastronomie**

Schule, Gastronomie, Parking unter Terrain, Räume grosser Personenbelegung im Zusammenhang mit Schulen (Turnhalle / Aula), Gewerbegebäude

### **Kategorie 3: Ladenlokale, Beherbergung, Hochhäuser**

Verkaufsgeschäfte <2'400m<sup>2</sup> oder max. 2 Geschosse, Beherbergung [a], [b] und [c], Räume grosser Personenbelegung in Zusammenhang mit Gewerbe (Diskothek, Theater, Kino, Kirchen usw.), Hochhäuser, Industrie

### **Kategorie 4: Grossprojekte, Einkaufszentren**

Gewerbe- und Industrieparks, Hochregallager, Verkaufsgeschäfte >2'400m<sup>2</sup> oder mehr als 2 Geschosse (Einkaufszentren), Gross- und Spezialobjekte wie Bahnhöfe, Stadien, Objekte mit spezieller Gefährdung (Chemielager usw.)

Die Aufzählungen unter den vorstehenden Kategorien sind nicht abschliessend. Nicht explizit erwähnte Nutzungen fallen in die typähnlichste Kategorie.